

## § 3

## Gliederung

Das Institut gliedert sich wie folgt:

- a) Leitung,
- b) Planung,
- c) Hauptabteilung Forschung und Entwicklung (Dokumentation, Forschung und Entwicklung, Erprobung);
- d) Hauptabteilung Betriebstechnik (Technologie und Fertigungstechnik, Zentralstelle für Standardisierung, Leitbüro für Vorschlags- und Erfindungswesen),
- e) Verwaltung (Haushalt und Finanzen, Allgemeine Verwaltung).

## § 4

## Leitung

(1) Die Leitung des Instituts besteht aus dem Leiter, dem Stellvertreter für Forschung und Entwicklung, dem Stellvertreter für Betriebstechnik und dem Verwaltungsleiter.

(2) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er faßt in allen wichtigen Fragen seine Entschlüsse nach Beratung mit dem jeweiligen Stellvertreter. Er ist berechtigt, in alien Angelegenheiten allein zu entscheiden, für das Institut allein zu zeichnen und es im Rechtsverkehr allein zu vertreten.

(3) Die Begründung von Verbindlichkeiten für das Institut und Verfügungen über seine Zahlungsmittel bedürfen in jedem Falle der Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters des Instituts.

(4) Bei Abwesenheit des Leiters übernimmt ein zu bestimmender Stellvertreter die im Abs. 2 übertragenen Funktionen.

(5) Der Leiter des Instituts erläßt eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Leiter der Hauptverwaltung Landmaschinenbau bedarf.

I

## § 5

## Berufung und Abberufung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter des Instituts wird vom Minister für Allgemeinen Maschinenbau berufen und abberufen.

(2) Die Stellvertreter des Leiters werden vom Leiter der Hauptverwaltung Landmaschinenbau berufen und abberufen.

(3) Alle übrigen Angestellten des Instituts werden vom Leiter des Instituts nach den geltenden Bestimmungen eingestellt und entlassen.

## § 6

## Kuratorium

(1) Dem Kuratorium des Instituts gehören als Mitglieder an:

- der Leiter der Hauptverwaltung Landmaschinenbau,
- der Leiter der Abteilung Forschung und Technik der Hauptverwaltung Landmaschinenbau,
- ein Vertreter der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik,
- ein Leiter der Landmaschinen-Betriebe,
- ein Vertreter der Entwicklungsbüros der Betriebe,
- ein Vertreter der Aktivistenkommission des Industriezweiges,

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Allgemeinen Maschinenbau im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(3) Der Vorsitz des Kuratoriums führt der Leiter der Hauptverwaltung Landmaschinenbau.

(4) Der Beiter des Instituts und seine technischen Stellvertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Zur Behandlung von Nachfragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums verdiente Aktivisten, Ingenieure und Wissenschaftler mit besonderer Fach- erfahrung hinzugezogen werden.

(6) Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Institut? zu den Entwicklungsplänen,
- b) Stellungnahme zu den Arbeitsplänen des Instituts,
- c) Beratung des Instituts in allen für seine Arbeit bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere in grundsätzlichen und wirtschaftlichen Fragen.

## § 7

Das Institut für Landmaschinenbau stellt den Sekretär des Arbeitskreises Landmaschinen- und Traktoren- bau.

## § 8

## Schweigepflicht

(1) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über die im Institut bearbeiteten Aufgaben sowie über alle für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Fragen verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihrer Arbeitsrechtsverhältnisse mit dem **Institut fort**.

Die Mitarbeiter des Instituts können durch den Minister für Allgemeinen Maschinenbau und den Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

(2) Die Ergebnisse der im Institut durchgeführten wissenschaftlichen technischen Arbeiten dürfen nur mit Zustimmung des Leiters des Instituts veröffentlicht werden.

Der Leiter entscheidet nach den Weisungen des Ministers für Allgemeinen Maschinenbau.

## § 9

## Berichterstattung

(1) Das Institut reicht dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau bis zu einem noch zu bestimmenden Termin eines jeden Jahres einen Arbeitsplan für das folgende Jahr ein. Ein Exemplar des Jahresarbeitsplanes ist dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission zuzuleiten.

(2) Das Institut gibt nach den Richtlinien des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau an noch festzusetzenden Terminen Berichte über seine Tätigkeit.

(3) Der Leiter des Instituts berichtet dem Kuratorium regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts.

Bestimmungen, nach denen über die vorstehend getroffene Regelung hinaus dem Institut die Pflicht obliegt, Auskunft zu erteilen bzw. Berichte zu erstatten, bleiben unberührt.

## § 10

## Änderungen des Statuts

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau kann im Einvernehmen mit dem Beiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission dieses Statut ändern oder aufheben.